

der Kosten muß der Verein ein Darlehn von 70 000 RM. aufnehmen, welches die Darlehnskommission der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz unter der Bedingung hergeben will, daß der Provinzialverband die selbstschuldnerische Bürgschaft hierfür übernimmt. Dieses Darlehn soll mit 8 % verzinst und mit 2 % getilgt werden zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen. Das Besitztum des Vereins hat einen Feuerversicherungswert von 1 588 000 RM. und ist nur mit einer Aufwertungshypothek der Landesbank von 143 000 RM. belastet. Die Anstalt ist mit 150 Fürsorgezöglingen dauernd belegt, wofür der Provinzialverband 104 000 RM. jährlich an Pflegekosten zu zahlen hat. Hinreichende Sicherheit ist daher vorhanden, weshalb auch dieser Antrag bestens empfohlen werden kann.

Zu 4. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß bei Fertigstellung dieser Vorlage (Anfang Januar) schon feststand, welche Bauvorhaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen, seitens der Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege im Laufe des Rechnungsjahres 1928 zur Durchführung gelangen sollen. Deshalb wird dem Kreditbedürfnis der Anstalten durch die vorgenannten Bürgschaften bereits zu einem großen Teile entsprochen. Aber auch bei aller gegenüber zu weitgehenden Anträgen gebotener Zurückhaltung und bei sorgfältiger Prüfung wird es doch nicht zu vermeiden sein, daß auch im Laufe des Jahres 1928 sich bei der großen Anzahl der in Betracht kommenden Anstalten Bauvorhaben ergeben, an deren Durchführung der Provinzialverband zur Unterbringung seiner Pfleglinge großes Interesse hat. Um in solchen Fällen helfen zu können, bittet der Provinzialauschuß, ihm nochmals eine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften, und zwar mit einer Begrenzung auf 400 000 RM. zu erteilen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag wolle
1. den Bericht zu 1) durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären,
 2. die Überschreitung der dem Provinzialauschuß durch den 73. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung nachträglich genehmigen,
 3. die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen für
 - a) ein Darlehn der städtischen Sparkasse Essen von 200 000 RM. an den Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts (Franz-Sales-Haus) in Essen,
 - b) für ein Darlehn der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin von 400 000 RM. an den Katholischen Erziehungsverein der Rheinprovinz,
 - c) für ein Darlehn der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz von 70 000 RM. an den Evangelischen Verein „Fürsorgeheim Ratingen“,
 4. den Provinzialauschuß ermächtigen, im Rechnungsjahre 1928 erforderlichenfalls an Stelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 RM. für Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege zu übernehmen, die der Provinzialverband zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben in Anspruch nimmt.“

Düsseldorf, den 17. Februar 1928.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Druckfache Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend die Aufnahme von Darlehen beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz.

Die Zunahme der in der Fürsorge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes stehenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Krüppel, Fürsorgezöglinge usw. hat in den letzten Jahren zu umfangreichen Erweiterungsbauten in den bestehenden Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die die Provinz zur Unterbringung ihrer Pfleglinge in Anspruch nimmt, aber auch zu Neubauten und Neuerwerbungen durch die freien Verbände geführt. Ohne diesen Opfermut und Unternehmungsgeist der privaten Wohlfahrtspflege wäre es dem Landes-

fürsorgeverband gar nicht möglich gewesen, der gesteigerten Nachfrage nach Anstaltsplätzen gerecht zu werden. Da infolgedessen der Betrieb der genannten Anstalten zum großen Teil im Interesse der Provinzialverwaltung unterhalten wird, so hat der Provinziallandtag in den letzten Jahren immer wieder die Pflicht des Provinzialverbandes anerkannt, den Anstalten bei der Kreditbeschaffung behilflich zu sein. Auch heute noch muß zugegeben werden, daß die Anstalten trotz der vielfach in ihrem Bestium liegenden Sicherheit die notwendigen Darlehen zur Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten auf dem freien Geldmarkte nicht ohne weiteres erhalten können. In dem Streben nach größtmöglicher Sicherheit verlangen die Geldgeber nach wie vor neben der dinglichen Sicherstellung des Darlehens als Zusatfsicherung die Beibringung einer geeigneten Bürgschaft.

Nachdem der Provinzialverband mit der Stabilisierung der Währung von dem in der Inflationszeit geübten Vorgehen, seinerseits Darlehen aus den bei der Landesbank vorschußweise entnommenen Mitteln unmittelbar zu gewähren, Abstand genommen hatte, war die Bürgschaftsübernahme bisher der einzige Weg, den Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege bei der Beschaffung größerer Baudarlehen behilflich zu sein. Hierdurch wurden aber die Zins- und Amortisationsbedingungen, unter denen die Darlehnsgeber den Anstalten das Geld zur Verfügung stellten, in keiner Weise berührt. Insgesamt sind bisher vom Provinzialverband in den Jahren 1924 bis 1927 einschließlich Bürgschaften in Höhe von 3 955 000 RM. übernommen worden. Eine Inanspruchnahme des Provinzialverbandes aus den übernommenen Bürgschaften hat bisher nicht stattgefunden. Darlehnsgeber ist für 2 273 000 RM. die Landesbank. Neben ihr kommen vereinzelt städtische Sparkassen, ein holländisches Bankinstitut und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Frage. Die Darlehen der Landesbank müssen zur Zeit mit $9\frac{1}{2}\%$ verzinst werden; das holländische Bankinstitut verlangt eine Verzinsung von 8% und die Tilgung des Baudarlebens in fünf Jahren; die Darlehen der Reichsversicherungsanstalt sind mit $6\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit 3% zu tilgen. Wenn somit auch den Anstalten durch die Bürgschaftsübernahme des Provinzialverbandes keine Erleichterung der Verzinsung und der Rückzahlungsbedingungen zuteil geworden ist, so zeigt doch die Höhe der auf Grund der Bürgschaftsübernahme aufgenommenen Darlehen, welche wesentliche Förderung der Rheinische Provinziallandtag durch die Beschlüsse der letzten Jahre der privaten Wohlfahrtspflege hat zuteil werden lassen. Sicherlich hat der Provinzialverband damit auch im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung gehandelt, wonach der Landesfürsorgeverband Mittelpunkt der öffentlichen und Bindeglied zwischen dieser und der privaten Wohlfahrtspflege sein soll.

Im Laufe des letzten Geschäftsjahres hat sich nunmehr eine neue Möglichkeit herausgebildet, die Vermittlerrolle des Landesfürsorgeverbandes zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege noch stärker zu betonen. Aus einem Fonds des preußischen Wohlfahrtsministeriums zur Förderung von Fürsorgeeinrichtungen wurde den Diakonie-Anstalten in Bad Kreuznach ein Darlehen von 400 000 RM. zur weiteren Ausgestaltung ihrer umfangreichen karitativen Einrichtungen und der Evangelischen Gemeinde Bergisch-Gladbach ein Darlehen von 90 000 RM. zur Errichtung eines Wohlfahrtshauses auf vier Jahre und zu einem Zinsfuß von 4% in Aussicht gestellt. Bedingung war aber dabei, daß die Darlehen nicht unmittelbar den betreffenden Einrichtungen gegeben werden, sondern vom Provinzialverband übernommen und an die bedachten Stellen weitergeleitet werden. Damit übernimmt also der Provinzialverband gegenüber dem Preußischen Staate die Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen entsprechend den gestellten Bedingungen. Während also bisher bei den im Wege der Bürgschaftsübernahme durch den Provinzialverband flüssig gemachten Mitteln durchweg der normale, augenblicklich sehr hohe Zinsfuß zu zahlen ist, ist hier Gelegenheit gegeben, Mittel zur Förderung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege zu einem außergewöhnlich niedrigen Zinsfuß zu bekommen. Diese Möglichkeit muß grundsätzlich vom Provinzialverband begrüßt werden. Deshalb hat auch der Provinzialauschuß es nicht verantworten zu können geglaubt, daß die Darlehen von insgesamt 490 000 RM., die zur Förderung von Aufgaben dienen sollen, zu deren Durchführung der Provinzialverband gesetzlich berufen ist, oder an deren Förderung er wenigstens das allergrößte Interesse hat, ausge schlagen würden. Er hat daher trotz mancher Bedenken die beiden Darlehen beim Preußischen Staat aufgenommen und seinerseits die Verpflichtung der Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals übernommen, nachdem die Diakonie-Anstalten Kreuznach und die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach in die seitens des Staates dem Provinzialverband gestellten Bedingungen in vollem Umfange eingetreten waren und die Darlehnsforderung des Provinzialverbandes sichergestellt hatten. Da anzunehmen war, daß auch der Provinziallandtag diese Möglichkeit billiger Kapitalbeschaffung für Zwecke der Wohlfahrtspflege begrüßen würde, glaubte der Provinzialauschuß mit der nachträglichen Genehmigung seines Vorgehens rechnen zu können.

Verhandlungen zwischen der Provinzialverwaltung und dem Wohlfahrtsministerium haben ergeben, daß auch in Zukunft vom Preußischen Staat in bescheidenem Umfange derartige Darlehen zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege bereitgestellt werden. Die Provinzialverwaltung muß aber im Interesse einer gerechten und zweckmäßigen Verwendung dieser Mittel darauf bestehen, daß sie bei deren Verteilung mitwirkt und ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen kann. Dabei ist es nicht angängig, daß das Wohlfahrtsministerium den Anstalten oder Verbänden die Hergabe eines Darlehens unter der Bedingung des Dazwischentretens des Provinzialverbandes in Aussicht stellt und damit den Provinzialverband festlegt, bevor er seinerseits eine Prüfung des Antrages hat vornehmen und zu ihm hat Stellung nehmen können. Um die hier vorhandenen